



# **Samtgemeinde Barnstorf**

**LANDKREIS Diepholz**

**Flächennutzungsplan, 62 Änderung**

## **UMWELTBERICHT gem. § 2a BauGB**

Bestandteil der Begründung zu der  
Änderung des Flächennutzungsplanes

Projektnummer: 218376  
Datum: 2019-08-14

**IPW**  
**INGENIEURPLANUNG**  
Wallenhorst

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS .....</b>	<b>5</b>
1.1	Anlass und Angaben zum Standort.....	5
1.2	Aufgabenstellung und Scoping .....	6
1.3	Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Darstellungen des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes.....	6
1.4	Regenerative Energien und Nutzung von Energie .....	7
<b>2</b>	<b>UNTERSUCHUNGSMETHODIK UND FACHZIELE DES UMWELTSCHUTZES .....</b>	<b>7</b>
2.1	Untersuchungsmethodik .....	7
2.2	Fachziele des Umweltschutzes.....	9
<b>3</b>	<b>BESTANDSAUFNAHME UND -BEWERTUNG.....</b>	<b>10</b>
3.1	Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB) .....	10
3.2	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB).....	10
3.3	Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB).....	13
3.4	Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB).....	14
3.5	Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB).....	14
3.6	Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB) .....	14
3.7	Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB).....	14
3.8	Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7j BauGB) .....	15
<b>4</b>	<b>WIRKUNGSPROGNOSE .....</b>	<b>15</b>
4.1	Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens. ....	15
4.1.1	Methodische Vorgehensweise .....	15
4.2	Beschreibung der Umweltauswirkungen .....	18
4.2.1	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit .....	18
4.2.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt .....	19
4.2.3	Fläche.....	20
4.2.4	Boden .....	21
4.2.5	Wasser .....	22
4.2.6	Klima und Luft .....	23
4.2.7	Landschaft.....	23
4.2.8	Kultur- und sonstige Sachgüter .....	24
4.2.9	Europäisches Netz – Natura 2000 .....	24
4.3	Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter .....	24
4.4	Wechselwirkungen.....	26
4.5	Weitere Umweltauswirkungen .....	26
<b>5</b>	<b>UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN .....</b>	<b>28</b>
<b>6</b>	<b>MONITORING .....</b>	<b>30</b>
<b>7</b>	<b>STATUS-QUO-PROGNOSE (NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG).....</b>	<b>30</b>
<b>8</b>	<b>DARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN GEPRÜFTEN ALTERNATIVEN AUS UMWELTSICHT .....</b>	<b>31</b>
<b>9</b>	<b>DARSTELLUNG DER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN .....</b>	<b>31</b>

<b>10</b>	<b>ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG</b> .....	<b>31</b>
<b>11</b>	<b>ANHANG</b> .....	<b>33</b>
11.1	Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter .....	33
11.2	Literatur- und Quellenverzeichnis .....	34
11.2.1	Gesetze .....	34
11.2.2	Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw. ....	34
11.2.3	Sonstige Quellen.....	35
11.3	Eingriffs- und Kompensationsermittlung (BNatSchG).....	36
11.3.1	Eingriffsflächenwert.....	36
11.3.2	Maßnahmen innerhalb des Plangebietes .....	37
11.3.3	Ermittlung des Kompensationsdefizits .....	37
11.3.4	Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes .....	37
11.4	Bestandsplan.....	38

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1: Zu erwartende relevante Projektwirkungen .....	16
Tabelle 2: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (Kaiser 2013, aktualisiert nach KAISER 2004) .....	17
Tabelle 3: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter .....	24


Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1: Übersichtsplan ohne Maßstab (© OpenStreetMap-Mitwirkende).....	5
---	---

---

Wallenhorst, 2019-08-14

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**



i. V. H. Böhm

---

**Bearbeitung:**

Thorsten Kehlenbrink, M.Sc.

Wallenhorst, 2019-08-14

Proj.-Nr.: 218376

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

# 1 Beschreibung des Planvorhabens

## 1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Das Plangebiet befindet sich etwa 900 m nördlich der Ortslage Mariendrebber. Nach Nordosten wird es von der Straße „Zum Streek“ und nach Süden von der Straße „Neuer Kamp“ begrenzt und umfasst eine Größe von ca. 2,40 ha.

Die im Plangebiet ansässige Firma hat konkrete Erweiterungsabsichten, die nicht mehr nach § 35 BauGB genehmigt werden können. Daher möchte die Gemeinde Drebbler den Standort planungsrechtlich sichern; um zukünftige Entwicklungen am bestehenden Standort zu ermöglichen wird das Betriebsgelände als Gewerbegebiet ausgewiesen.

Die Sicherung von Standorten ansässiger Firmen im Gemeindegebiet ist für die Eigenentwicklung der Gemeinde von Bedeutung. Mit der Realisierung der Planung sichert die Gemeinde Drebbler vorhandene und schafft über die Erweiterungsflächen Potenzial für neue Arbeitsplätze.

Für das Plangebiet sind im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Barnstorf Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Deshalb muss der Flächennutzungsplan zur Umsetzung der o.g. Planungsabsichten geändert werden.

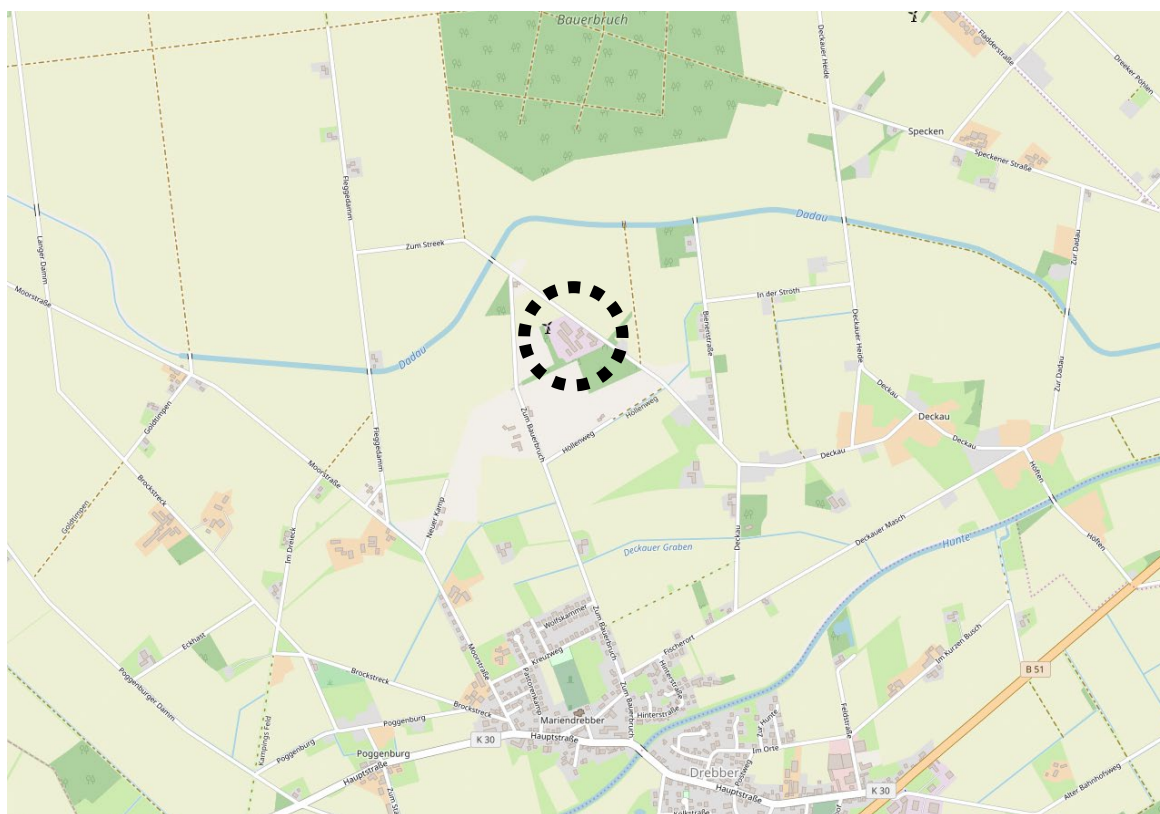


Abbildung 1: Übersichtsplan ohne Maßstab (© OpenStreetMap-Mitwirkende)

## 1.2 Aufgabenstellung und Scoping

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des vorbereitenden Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht. Der Umweltbericht umfasst die nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden die verschiedenen Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt. Über die folgenden Schutzgüter können diese Belange erfasst werden: Mensch (inkl. Gesundheit), Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Kulturgüter / sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Des Weiteren sind die Auswirkungen auf die Umweltbelange, die aufgrund der Anfälligkeit der nach der Flächennutzungsplanänderung D 15 zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, zu berücksichtigen.

Die Inhalte des Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 ergeben sich aus der Anlage zum BauGB, wobei nach § 2 BauGB die Gemeinde mit den Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) für jede Flächennutzungsplanänderung festlegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Dieses Vorgehen wird Scoping genannt. Die Behörden wurden im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der Planung und den beabsichtigten Untersuchungen unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die in diesem Rahmen eingegangenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.

## 1.3 Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Darstellungen des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes

Die Samtgemeinde Barnstorf beabsichtigt die 62. Änderung des Flächennutzungsplans. Im gültigen Flächennutzungsplan (FNP) ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Aufgrund der vorgenannten Planungsabsichten wird der Geltungsbereich als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des ansässigen Gewerbebetriebs zu schaffen, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Die 62. FNP-Änderung sieht folgende Darstellungen vor:

Fläche insgesamt (Geltungsbereich)	ca. 21.845 m <sup>2</sup>
- Gewerbliche Bauflächen	ca. 21.845 m <sup>2</sup>

Zur Ermittlung der zukünftig möglichen Versiegelung, die innerhalb des Geltungsbereiches mit der vorliegenden Planung vorbereitet wird, wird für die dargestellte gewerbliche Baufläche in Anlehnung an die Festlegungen zum Maß der baulichen Nutzung der BauNVO für Gewerbegebiete eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 angenommen.

Die in Zukunft mögliche Versiegelung ergibt sich aus der Versiegelung innerhalb der gewerblichen Bauflächen. Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Annahmen zur GRZ und dem daraus resultierenden Versiegelungsgrad ergibt sich eine Versiegelung von ca. 1,75 ha.

Flächennutzungen	Größe in m <sup>2</sup>	Faktor	Größe in m <sup>2</sup>
Gewerblich Bauflächen	21.845	0,8	17.476
<b>Versiegelung</b>			<b>17.476 m<sup>2</sup></b>

Bei der hier ermittelten Versiegelung handelt es sich nur teilweise um eine Neuversiegelung. Innerhalb des Änderungsbereiches sind bereits versiegelte Flächen vorhanden. Hierbei handelt es sich um den Gebäudebestand inkl. der Nebenanlagen (Stellplätze, sonstige versiegelte Flächen, Gerätehäuser, etc.) des hier ansässigen Gewerbebetriebs. Diese bereits versiegelten Bereiche nehmen eine Fläche von ca. 9.740 m<sup>2</sup> ein. Somit ist auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung von einer zusätzlichen Versiegelung in Höhe von 7.736 m<sup>2</sup> zu erwarten. Im nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren wird die im Plangebiet tatsächlich zulässige Versiegelung aufgrund der größeren Detailschärfe genauer ermittelt.

Im nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren wird für denselben Geltungsbereich der Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 8 „Gewerbegebiet Zum Streek“ aufgestellt. Der B-Plan sieht für den Geltungsbereich die Ausweisung von Gewerbegebieten vor.

## 1.4 Regenerative Energien und Nutzung von Energie

Insbesondere mit der „Klimanovelle“ des BauGB 2011 (Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung von Städten und Gemeinden) sind der Klimaschutz und damit einhergehend regenerative Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die Belange von Klimaschutz und Klimaanpassung sind im Verhältnis zu den anderen Belangen der Bauleitplanung gleichberechtigt gegeneinander und untereinander sachgerecht abzuwägen. Bei der vorliegenden Planung (Erweiterung bzw. Neubau eines vorhandenen Verbrauchermarktes) kommen regenerative Energien (z.B. Solaranlagen) nicht explizit zum Tragen. Die Anwendung von Maßnahmen bleibt dem Eigentümer vorbehalten, wird seitens der Gemeinde aber nicht vorgeschrieben.

## 2 Untersuchungsmethodik und Fachziele des Umweltschutzes

### 2.1 Untersuchungsmethodik

#### Bestandsbeschreibung und -bewertung

Gemäß der Anlage 1 Punkt 2. des BauGB umfasst der Umweltbericht u.a. eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile.

In den Kapiteln 3 bis 3.6 erfolgt diese Bewertung jeweils schutzgutspezifisch, wobei ein besonderes Gewicht auf die Herausstellung der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung gelegt wird (Methode der Bewertung). Im Rahmen der Bestandsbeschreibung und -bewertung werden ebenfalls **Vorbelastungen** berücksichtigt.

## Wirkungsprognose

Gleichfalls hat der Umweltbericht gem. Anlage 1 Pkt. 2.b) zum BauGB eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (→ Status-Quo-Prognose, vgl. Kap. 7) und bei Durchführung der Planung (→ Auswirkungsprognose) zu enthalten. Hierzu erfolgt eine Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen. Grundsätzlich betrachtet, führt nicht jeder Wirkfaktor zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung. Es ist davon auszugehen, dass je wertvoller oder je empfindlicher ein Umweltbereich (↔ Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung) ist und je stärker ein Wirkfaktor in diesem Bereich ist, desto sicherer ist von einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auszugehen.

## Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung und Beschreibung der Wirkfaktoren ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie auf deren Wechselwirkungen zu unterscheiden.

Im Anhang (Kapitel 11.1) sind die potentiellen Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Umweltgüter aufgelistet. In den jeweiligen Schutzgutkapiteln werden die planungsrelevanten Beeinträchtigungen behandelt.

## Umweltmaßnahmen

Zu den umweltrelevanten Maßnahmen gehören:

- Vermeidungsmaßnahmen (inkl. Schutzmaßnahmen),
- Verminderungsmaßnahmen,
- Ausgleichsmaßnahmen (inkl. Ersatzmaßnahmen) bzw.
- Maßnahmen zur Wiederherstellung betroffener Funktionen

## Monitoring

Gemäß § 4c in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a BauGB umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese Überwachung wird als Monitoring bezeichnet. Für das Monitoring sind die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Gemeinden freigestellt sind. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können z.B. gehören: Artenkontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs-/Nachkontrollen von Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitorings liegt lt. Gesetz aber nicht in der Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> zu weiteren Ausführungen vgl.: Stüer/Sailer „Monitoring in der Bauleitplanung“ ([www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf](http://www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf))



Des Weiteren hat gemäß § 4c im Zuge des Monitorings auch eine Überwachung der Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen gemäß § 1a Absatz 3 Satz 2 (Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich) und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 (externe Kompensationsmaßnahmen) zu erfolgen.

### Alternativen

Gemäß Punkt 2d der Anlage zu § 2 Abs.4 BauGB sind im Planungsprozess anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) zu berücksichtigen. Hierunter fallen alternative Bebauungskonzepte (inkl. Begründung zur Auswahl aus Umweltsicht) unter Berücksichtigung des Planungsziels sowie des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes. Die Angaben zu den Planungsalternativen können dem Kapitel 8 entnommen werden.

## 2.2 Fachziele des Umweltschutzes

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<<sup>2</sup>.

### Räumliche Gesamtplanung

#### Regionales Raumordnungsprogramm (RROP):

Im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Diepholz ist der Gemeinde Drebber keine zentralörtliche Funktion zugewiesen. Die Kreisstadt Diepholz, als Mittelzentrum, ist der nächstgelegene Ort mit zentralörtlicher Funktion. Das Plangebiet ist als „weiße Fläche“ dargestellt, somit steht einer Ausweisung als Gewerbegebiet keine raumordnerische Zielsetzung entgegen. Weiterhin ist festzuhalten, dass sich in 300 m bzw. 500 m nordöstlich des Plangebiets zwei Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft, eines in linienhafter und eines in flächiger Ausprägung befinden.

#### Flächennutzungsplan (FNP):

Im gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Barnstorf wird das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

### Landschaftsplanung

#### Landschaftsrahmenplan (LRP):

Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Diepholz (2008)<sup>3</sup> gilt für das Plangebiet die Zielkategorie „Sicherung und Verbesserung eines Gebietes mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope und hoher bis sehr hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden/Wasser, Klima/Luft“.

#### Landschaftsplan (LP):

Für die Samtgemeinde Barnstorf liegt kein Landschaftsplan vor.

<sup>2</sup> Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

<sup>3</sup> [http://www.entera-online3.de/036\\_diepholz/index\\_tabs.php](http://www.entera-online3.de/036_diepholz/index_tabs.php) Abgerufen am 18.01.2019

### **3 Bestandsaufnahme und -bewertung**

#### **3.1 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)**

Bereiche mit einer besonderen Bedeutung als Wohnumfeldstruktur sind nicht vorhanden. Ebenso wenig ist Freizeit- oder Tourismusinfrastruktur vorhanden. Auch der Landschaftsrahmenplan des LK Diepholz macht keine Angaben hinsichtlich eines Raumes für Erholung/ Freizeit/ Tourismus. Von dem im Plangebiet gelegenen Gewerbebetrieb gehen Lärmemissionen aus, die als Vorbelastungen zu sehen sind.

#### **3.2 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)**

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z.B. gefährdeten Arten gemacht.

##### **Biotoptypen**

Die Erfassung der Biotoptypen des Gebietes wurde im September 2018 auf der Grundlage der zur Biotoptypenkartierung in Niedersachsen erarbeiteten Methodik und Arbeitsanleitung mit Hilfe des Kartierschlüssels nach v. DRACHENFELS (2016) durchgeführt.

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (2013)“. Hierin spielen Wertelemente mit besonderer Bedeutung (→ besonderer Schutz- und Kompensationsbedarf) eine besondere Rolle.

Die Bestandsdarstellung (vgl. Anhang Kap. 11.4) enthält die jeweiligen Buchstabenkombinationen der Biotoptypen (Codes) und eine fortlaufende Biotoptypennummerierung.

Hinweis: Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt auf Grund konkreter Erweiterungsabsichten eines hier ansässigen Unternehmens. Das Vorhaben wird im nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren konkretisiert. Die Betriebserweiterung wird im Nordwesten des Plangebietes stattfinden (s. Biotoptypenplan). In dem Großteil der untersuchten Fläche ist daher kein Eingriff zu erwarten. Die Bereiche, die keine Änderung erfahren, sind im Folgenden unter dem Stichwort „Bereich ohne Bewertung (o. B.)“ zusammengefasst.

##### 2.10.2 (HFM) Strauch-Baumhecke Wertfaktor 2

An der westlichen Grenze des Änderungsbereiches stockt eine junge Strauch-Baumhecke, welche vorwiegend aus Espe gebildet wird. Die Espen besitzen Brusthöhendurchmesser (BHD) von etwa 15 bis 30 cm. In Teilbereichen der Hecke bestehen Bodenablagerungen bzw. ein aufgeschütteter Erdwall.

##### 2.10.1 (HFS) Strauchhecke Wertfaktor 3

Entlang der nördlichen Änderungsbereichsgrenze stockt eine Strauchhecke aus u.a. Walnuss, Weißdorn, Holunder und Weide.

### 9.1.1 (GMF) Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte Wertfaktor 3

Im westlichen Plangebiet befindet sich eine angelegte Blühwiese (Mesophiles Grünland). Neben den typischen Süßgräsern (Weidelgras, Rotschwingel) finden sich zudem Wiesen-Fuchschwanz, Rainfarn, Wilde Möhre, Gelbkliee, Sonnenblume, Calendula und weitere Arten. Es bestehen jedoch Beeinträchtigungen durch den anstehenden Nutzungsdruck (z.B. Fahrspuren, Bodenablagerungen, etc.).

#### Bereich ohne Bewertung (o.B.) o.B.

Zu dem Bereich ohne Bewertung zählen alle Strukturen im Geltungsbereich, die durch vorliegende Planung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung von keiner Veränderung betroffen sind. Hierzu zählen der angrenzende Gebäudebestand inkl. der Nebenanlagen (Stellplätze, sonstige versiegelte Flächen, Gerätehäuser, etc.) sowie Freiflächen im nördlichen und östlichen Geltungsbereich (Regenrückhaltebecken im Nordosten, Pflanzflächen, Gehölzbestände teilweise aus alten Eichen im Randbereich).

#### Angrenzende Bereiche

Das Plangebiet befindet sich etwa 900 m nördlich der Ortslage Drebber (Mariendrebber). Nach Nordosten wird es von der Straße „Zum Streek“ begrenzt und nach Süden von der Straße „Neuer Kamp“. Ein Bezug zur freien Landschaft ist gegeben. Im Umfeld des Plangebietes bestehen hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker/Grünland). Südlich des Plangebietes bestehen recht verstreut vereinzelte Gehöfte und kleinere Siedlungen mit lockerer Einzelhausbebauung.

### **Biologische Vielfalt (Biodiversität)**

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Liste Biototypen und Rote Listen Pflanzen- und Tierarten
- Streng geschützte Arten bzw. Arten, die dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG unterliegen
- Faunistische Funktionsbeziehungen
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

#### Rote Listen Pflanzen- und Tierarten / Rote Listen Biototypen:

Angaben zu Rote-Liste-Arten liegen nicht vor und wurden der Kommune auch nicht im Rahmen der Behördenanhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB (vgl. Kap.1.2) mitgeteilt. Im Rahmen der Biotopkartierung ergaben sich keine zufälligen Funde von Rote Listen Arten. Im Plangebiet kommt kein natürlicher Biototyp vor der laut Roter Liste der gefährdeten Biototypen in Niedersachsen den Gefährdungsstufen 0 bis 3 unterliegt („vollständig vernichtet oder verschollen“ bis „stark gefährdet bzw. stark beeinträchtigt“).

#### Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotential / Artenschutzrechtlich relevante Arten:

Es liegen keine Angaben bzgl. des Vorkommens besonders bedeutsamer, schützenswerter oder geschützter Tierarten vor. Aus der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 (vgl. Kap.1.2) ergaben sich keine Hinweise, die das Vorkommen von streng geschützten Arten vermuten lassen.

Im Zuge der Vorortbegehung im September 2018 wurden keine konkreten Hinweise oder Vorkommen artenschutzrelevanter Arten bzw. von deren Lebensstätten festgestellt. Bereiche besonderer faunistischer Bedeutung konnten hierbei ebenfalls nicht erkannt werden.

Die vorhandenen Biotopstrukturen stellen gering bis durchschnittlich bedeutsame Lebensräume für Tiere dar. Die intensive Nutzung und der innerhalb des Plangebietes vorhandene Gewerbebetrieb sowie die angrenzenden Straßen sind als Beeinträchtigung/Vorbelastung (Lärm, optische Störreize, Zerschneidung, Kollision, etc.) faunistischer Habitatqualitäten einzustufen. Bedeutsame faunistische Funktionsräume oder -beziehungen sind aufgrund der Biotopausstattung des Plangebietes in Verbindung mit der Vorbelastung, der Lage und derzeitigen Nutzung daher nicht zu erwarten.

Die Freiflächen in Verbindung mit den Heckenstrukturen bieten Potenzial als Nahrungshabitat für Fledermausarten ohne besondere Bedeutung. Ältere Laubbäume (BHD > 30 cm) mit theoretisch vorhandenem Potenzial als Quartierstandort (Fortpflanzungs- / Ruhestätte) für Fledermäuse befinden sich nicht im möglichen Eingriffsbereich. Die vorhandenen Gehölzstrukturen (BHD 15 bis 30 cm) bieten kein Potenzial als Fortpflanzungs- und Winterquartier. Eine Nutzung als Tagesversteck während der Sommeraktivitätszeit kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Der im Osten des Plangebietes vorhandene Gebäudebestand bietet theoretisch ebenfalls ein Potenzial als Quartierstandort (Fortpflanzungs- / Ruhestätte) für Fledermäuse, da die vorliegende Planung die Grundlagen für eine Erweiterung des hier ansässigen Betriebes legt, ist jedoch nicht von einer Veränderung der Bestandssituation in diesem Bereich auszugehen. Es ist davon auszugehen, dass in diesem Bereich potenziell vorhandene Quartierstandorte für Fledermäuse bestehen bleiben.

Die Grünlandfläche sowie die Gehölzstrukturen des Plangebietes weisen grundsätzlich eine allgemeine Lebensraumbedeutung (Nahrungshabitate und Brutplatzangebote) für verbreitete Vogelarten der Gärten und Parkanlagen sowie weitere Tierarten ohne besondere ökologische Ansprüche auf. Gleiches gilt für den östlichen Bereich des Plangebietes mit dem hier vorhandenen Gebäudebestand. Essentielle Habitatbestandteile europäischer Vogelarten sind nach derzeitiger Einschätzung nicht betroffen.

Artenschutzrelevante europäische Vogelarten (Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz), welche im Zuge der weiteren Planung berücksichtigt werden müssten, werden aufgrund der Größe, Biotopausstattung, Vorbelastung und Lage im Raum ebenfalls nicht erwartet.

Gemäß Map-Server<sup>4</sup> der Niedersächsischen Umweltverwaltung sind im Plangebiet und im unmittelbaren Umfeld keine bedeutenden Flächen für Gast- oder Brutvögel vorhanden. Etwa 500 m nordwestlich des Plangebietes befindet sich ein für Gastvögel wertvoller Bereich mit Status offen (2006). In derselben Richtung liegt in etwa 300 m Entfernung ein für Brutvögel wertvoller Bereich mit Status offen (2006 sowie 2010 (ergänzt 2013)).

#### Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

Die Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung (NLWKN) zeigt, dass sich die Planung innerhalb des Naturpark Dümmer befindet (Kennzeichen: NP NDS 00008). 500 Meter nördlich des Plangebietes befindet sich das Landschaftsschutzgebiet Bauerbruch (Kennzeichen: LSG DH 00018).

<sup>4</sup> NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 18.01.2019 von <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Basisdaten&lang=de&bgLayer=TopographieGrau>

Zusammenfassend ist fest zu halten, dass die vorhandenen Strukturen und Funktionen auf keine besondere biologische Vielfalt hinweisen. Es handelt sich um einen Bereich mit durchschnittlicher Funktionalität bzgl. dem Erhalt der Biodiversität.

### 3.3 Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft.

#### Fläche

In Bezug auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass es sich bei dem Plangebiet größtenteils um einen Wirtschaftshof mit mehreren Gebäuden und einem großen Anteil an gepflasterter Fläche handelt. Darüber hinaus sind innerhalb des Plangebietes auch größere bislang unversiegelte Flächen vorhanden. Hierbei handelt es sich um eine größere Grünlandfläche, Strauch- bzw. Strauch-Baumhecken und weitere Gehölzbestände in den Randbereichen sowie ein Regenrückhaltebecken im Nordosten des Plangebietes.

#### Boden

Die Sichtung des NIBIS-Kartenservers<sup>5</sup> des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat ergeben, dass von der Planung der Bodentyp Mittlerer Gley-Podsol betroffen ist. Der Standort ist in der Karte „Suchräume für schutzwürdige Böden“ des LBEG nicht als schutzwürdiger Bodentyp dargestellt. Die Bodenfruchtbarkeit wird gemäß NIBIS-Kartenserver<sup>6</sup> als „gering“ eingestuft.

Nach dem Kenntnisstand der Samtgemeinde Barnstorf sind innerhalb des Plangebiets weder Altstandorte, Altablagerungen o.ä. vorhanden.

#### Wasser

Oberflächengewässer: Im Nordosten des Plangebietes befindet sich ein Regenrückhaltebecken. Dieses ist von der Planung nicht betroffen.

Grundwasser: Da der Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) die aktuelleren Daten liefert wird ausschließlich auf diesen zurückgegriffen. Gemäß diesem Kartenserver<sup>7</sup> liegt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet bei 0 - 50 mm/a. Das Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten wird als „gering“ angegeben<sup>8</sup>, woraus eine hohe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen resultiert.

Wasserschutzgebiete: Gemäß den Darstellungen des NLWKN-Map-Servers befindet sich die Planung nicht in einem Wasserschutzgebiet. Auch im Umfeld des Plangebietes befinden sich keine Wasserschutzgebiete.

Überschwemmungsgebiete: Im Geltungsbereich und seiner Umgebung befinden sich keine Überschwemmungsgebiete.

<sup>5</sup> NIBIS®-Kartenserver (2018): *Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 18.01.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

<sup>6</sup> NIBIS®-Kartenserver (2019): *Bodenfruchtbarkeit (Auswertung BK50)*- Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 08.01.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

<sup>7</sup> NIBIS®-Kartenserver (2012): *Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1:200.000 – Grundwasserneubildung, Methode Grundwasserneubildung, Methode mGROWA*. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 08.01.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

<sup>8</sup> NIBIS®-Kartenserver (2019): *Hydrogeologische Übersichtskarte von Niedersachsen 1:200.000 – Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung*. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 08.01.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

## Klima und Luft, Klimawandel / Klimaanpassung

Im Allgemeinen dienen Offenlandflächen, wie z. B. Gartenbiotop, Grünland- oder Ackerflächen der Kaltluftbildung, die dann eine besondere Bedeutung aufweisen, wenn die Kaltluft in thermisch belasteten Bereichen (große Siedlungsflächen mit hoher Versiegelung) temperaturlausgleichend wirken kann. Gehölzstrukturen und Wälder dienen der Frischluftproduktion und wirken lufthygienisch ausgleichend, was ebenfalls in thermisch belasteten Gebieten von Bedeutung sein kann.

Die im Plangebiet gelegene Grünlandfläche ist als Offenlandfläche bzw. Freilandbiotop einzustufen und stellt somit ein kaltluftproduzierendes Funktionselement dar. Auch die vorhandenen Gehölzstrukturen sind als klimatische Funktionselemente für Frischluftproduktion und Lufthygiene einzustufen. Allerdings haben sowohl die Offenlandbiotop (Kaltluftproduzenten) als auch die Gehölzstrukturen / Wälder (Frischluftproduzenten) im Plangebiet nur eine untergeordnete Rolle und übernehmen keine relevanten schutzgutspezifischen Funktionen, da die Flächen relativ klein sind, das Plangebiet im Außenbereich liegt und keine thermisch belasteten Bereiche vorhanden sind, für die die Fläche temperaturlausgleichend bzw. lufthygienisch wirken können (z. B. in großen Siedlungsflächen mit hoher Versiegelung).

Das Plangebiet übernimmt demnach aus Sicht des Schutzgutes keine relevanten schutzgutspezifischen Funktionen.

### **3.4 Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)**

Das Plangebiet befindet sich dem Landschaftsrahmenplan LK Diepholz zufolge in der naturräumlichen Haupteinheit „Diepholzer Moorniederung“ (584) und in der Landschaftseinheit „Diepholzer und Wagenfelder Talsandplatten“ (11). Eine Sichtung des Landschaftsrahmenplanes weist darauf hin, dass das Plangebiet in einer Landschaftsbildeinheit mit mittlerer Bedeutung liegt. Dies bestätigt auch die Ortsbegehung bzw. die Biotoptypenkartierung. Durch die in den Randbereichen sowie auch im Bereich des Wirtschaftshofes vorhandenen Gehölzstrukturen ist das Plangebiet gut gegliedert bzw. strukturiert und in die angrenzende Landschaft eingebunden.

### **3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB)**

Die im Plangebiet vorhandene Bebauung ist als Sachgut anzusehen. Weitere Kultur- oder sonstige Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. bekannt.

### **3.6 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)**

Eine Sichtung des Map-Servers des NLWKN hat ergeben, dass ca. 5km nördlich des Plangebietes ein europäisches Schutzgebiet liegt. Hierbei handelt es sich um das FFH-Gebiet Goldenstedter Moor (EU-Kennzahl: 3216-301; Landesinterne Nr.: 055).

### **3.7 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB)**

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwir-



kungen darzustellen; i.d.R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder –arm). Gleichfalls können zu den entscheidungserheblichen Umweltkomplexen, Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung hinzugezählt werden:

Im Plangebiet kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit / oder Bedeutung vor. Daher wird die Planung zwar aufgrund der zu erwartenden (geringfügigen) Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen werden dabei durch die Beeinträchtigungen der Gehölzstrukturen sowie dem Verlust der Grünlandfläche bedingt: die betroffenen Gehölzstrukturen und das Grünland nehmen gleichermaßen Funktionen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und für das Landschaftsbild wahr.

### **3.8 Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7j BauGB)**

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von dem vorliegenden Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist. Die Fläche wird derzeit durch einen Wirtschaftshof mit Nahrungsmittelproduktion genutzt, daher ist keine Relevanz für von der Fläche ausgehende Unfälle gegeben. Im näheren und weiteren Umfeld sind keine Betriebe oder Anlagen vorhanden, die als Störfallbetrieb im Sinne der 12. BImSchV / KAS 18 einzustufen sind. Gefährdungen durch Hochwasser sind nicht zu erwarten, das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und in den für das Land Niedersachsen vorliegenden Hochwassergefahren- bzw. -risikokarten sind keine Darstellungen getroffen. Geplant ist die Ausweisung einer „Sonderbaufläche für den großflächigen Einzelhandel“ und somit einer Nutzung, von der keine besonderen Risiken ausgehen.

## **4 Wirkungsprognose**

### **4.1 Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens.**

#### **4.1.1 Methodische Vorgehensweise**

In den nachfolgenden Unterkapiteln werden die Auswirkungen auf die Umwelt schutzgutbezogen, detailliert beschrieben und anschließend zusammengefasst bewertet. Hierbei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen zu unterscheiden. Die Auswirkungsprognose basiert auf den Darstellungen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung. Beim Flächennutzungsplan um die vorbereitenden Ebene der Bauleitplanung und dieser stellt die zukünftig möglichen Nutzungen innerhalb des Gemeindegebietes dar. Konkretere, detailliertere planerische Festsetzungen werden auf dieser Ebene nicht getroffen. Dies erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung mit der Aufstellung eines Bebauungsplans. Daher erfolgt die vorliegenden Auswirkungsprognose für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung. Im Zuge des Parallelverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Dreber erfolgt eine detaillierter Auswirkungsprognose auf Grundlage der im B-Plan getroffenen

Festsetzungen. Ein Überblick über mögliche Wirkfaktoren wird in der nachfolgenden Tabelle gegeben.

**Tabelle 1: Zu erwartende relevante Projektwirkungen**

<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>
Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung und Lagerflächen
Schadstoffemissionen, Lärm, Erschütterungen und Lichtreize durch Baubetrieb
Lärm, Erschütterungen und ggf. Lichtreize durch Baubetrieb
Ggf. Zwischenlagerung von Erdmassen (Bodenmieten)
<i>Anlagebedingte Wirkungen</i>
Versiegelung/ Teilversiegelung durch die gewerbliche Bebauung (inkl. Nebenanlagen)
Flächenverluste durch Bodenauftrag oder -abtrag.
<i>Betriebsbedingte Wirkungen</i>
Durch das vorliegende Vorhaben sind zusätzliche Schallemissionen zu erwarten. Der Anlage der Begründung der Flächennutzungsplanänderung liegt eine Schalltechnische Beurteilung (IPW 06.03.2019) bei.
Lärm und optische Störreize bezogen auf die Fauna und auf Habitatfunktionen besitzen z.T sehr unterschiedliche Wirkintensitäten und -zonen und sind artgruppen- und artspezifisch. Zur Ermittlung der nachteiligen Beeinträchtigungen wird der Stand des Wissens sowie die allgemeine Art-/ und Ortskenntnis der Planer für die untersuchten Artgruppen berücksichtigt.

Die Aufgabe der Bauleitplanung ist nach § 1 BauGB, die bauliche und sonstige Nutzung von Grundstücken in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Es handelt sich hierbei um eine sogenannte Angebotsplanung. Die konkreten Bauabläufe (zeitlich sowie inhaltlich bspw. Im Hinblick auf eingesetzte Maschinen) und spätere Realisierungen (z.B. Gebäude, Straßen / Wege) sind auf dieser Planungsebene nur teilweise bekannt und daher nicht in vollem Umfang Inhalt einer Flächennutzungsplanänderung bzw. eines Bebauungsplanes.

Daher können hinsichtlich baubedingter Auswirkungen auf dieser Planungsebene nur teilweise konkrete Aussagen getroffen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Bautätigkeiten (im Hinblick auf den Neubau eines Verbrauchermarktes inkl. Nebenanlagen und Stellplätzen), Dauer, Art und Ausmaß vergleichbarer Bautätigkeiten nicht überschreiten werden. Zudem sind baubedingte Auswirkungen lediglich zeitlich befristeter Art und die Bautätigen sind angehalten, die anerkannten Regeln der Technik und Regelungsbereiche einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z.B. Umweltschadengesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung), u.a. zum allgemeinen Schutz der Umwelt sowie speziell der Gewässer, des Bodens, der geschützten Arten und der natürlichen Lebensräume einzuhalten. Hierdurch werden Schäden an Schutzgütern von Natur und Landschaft und auch die Risiken von Unfällen während der Bauzeit vermindert.

Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass keine grundsätzlichen nachteiligen baubedingten Auswirkungen zu erwarten sind. Soweit bspw. schützenswerte bzw. zu erhaltende Biotop- oder Gewässerstrukturen durch Bautätigkeiten beeinträchtigt werden könnten und durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Bauzaun) zu sichern sind, wird dieses im entsprechenden Schutzgutkapitel gesondert aufgeführt.

Angaben zu der tatsächlichen Ausgestaltung der im Plangebiet ermöglichten Bebauung bzw. Nutzung liegen teilweise vor. Dementsprechend können nur bedingt detaillierte Aussagen zu



betriebsbedingten Auswirkungen getroffen werden. Zur Abschätzung betriebsbedingter Auswirkungen werden daher allgemeingültige Annahmen zu Grunde gelegt.

Soweit erkennbare Beeinträchtigungen durch Gegenmaßnahmen vermieden oder, falls dies nicht möglich ist, gemindert werden können, wird dies erläutert. Neben den Ausführungen zu den negativen Auswirkungen der Planung werden, sofern vorhanden, auch die mit der Planung verknüpften positiven Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von nachteiligen Umweltauswirkungen bzw. zur Reduzierung von Beeinträchtigungen sind im Einzelnen in Kapitel 4.2.1 beschrieben. Der Detaillierungsgrad der Wirkungsabschätzung sowie die Eintrittswahrscheinlichkeit der Veränderungen hängen von der jeweiligen Auswirkung ab.

Zur Bewertung der Umweltauswirkungen wird der Ansatz der Rahmenskala nach KAISER (2013) verwendet.

Hierbei werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen je nach Intensität bzw. Schwere der Wirkung einer Bewertungsstufe zugeordnet. In der nachfolgenden Tabelle 2 werden die Bewertungsstufen sowie die jeweiligen Einstufungskriterien vorgestellt.

**Tabelle 2: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (Kaiser 2013, aktualisiert nach KAISER 2004)**

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterium
IV Unzulässigkeitsbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind.
III Zulässigkeitsgrenzbereich  (optionale Untergliederung)	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstiger Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nur ausnahmsweise aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder des Allgemeinwohles bzw. aufgrund anderer Abwägungen überwindbar sind. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden.
II Belastungsbereich  (optionale Untergliederung)	Das betroffene Umweltschutzgut wird erheblich beeinträchtigt, so dass sich daraus nach den einschlägigen Rechtsnormen eine rechtliche Verpflichtung ableitet, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen. Die Beeinträchtigungen sind auch ohne ein überwiegendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl bzw. anderer Abwägungen zulässig. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigungen sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Belastungsbereich untergliedert werden.
I Vorsorgebereich	Die Beeinträchtigung des betroffenen Umweltschutzgutes erreicht nicht das Maß der Erheblichkeit, ist aber unter Vorsorgegesichtspunkten beachtlich, beispielsweise auch bei der Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigung. Aufgrund der geringen Schwere der Beeinträchtigung führt diese nicht zu einer rechtlich normierten Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen.
0 belastungsfreier Bereich	Das betroffene Umweltschutzgut wird weder positiv noch negativ beeinflusst
+ Förderbereich	Es kommt zu einer positiven Auswirkung auf das betroffene Umweltschutzgut beispielsweise durch eine Verminderung bestehender Umweltbelastungen.

## 4.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen

### 4.2.1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Die nachfolgenden Übersichten beschreiben die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, aufgeteilt nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen.

#### **Bau- und anlagebedingte Auswirkungen**

Für das Schutzgut Mensch können auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung lediglich allgemeine Angaben zu baubedingten Auswirkungen und keine detaillierten Angaben zu anlagebedingten Auswirkungen gemacht werden (vgl. Kap. 4.1.1). Während der Bauphase im Zuge der Umsetzung der Planung ist der Einsatz von Transport- und Baufahrzeuge sowie Maschinen mit Umweltauswirkungen verbunden. Dies können im Einzelnen sein, Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z.B. Kräne. Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.

#### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung werden die Grundlagen für eine gewerbliche Nutzung und die Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebes gelegt. Hierdurch sind zusätzliche Schallemissionen zu erwarten. Der Anlage der Begründung der FNP-Änderung liegt eine Schalltechnische Beurteilung (IPW 06.03.2019) bei. Diese dient als Grundlage für die in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Drebber) festgesetzten lärmschutztechnischen Anforderungen. Im Folgenden werden die darin getroffenen Aussagen zum Immissionsschutz aufgeführt.

##### Gewerbelärm

Die schalltechnische Beurteilung kommt zu dem Ergebnis, dass der Bebauungsplan Nr. 8 „Gewerbegebiet Zum Streek“ aus schalltechnischer Sicht aufgestellt werden kann, wobei für die Gewerbeflächen Emissionskontingente festgesetzt werden.

##### Geruchsimmissionen

Im Rahmen der Bewirtschaftung der an den Planungsraum angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen können insbesondere zu Vegetationsbeginn und zum Zeitpunkt der Ernte zwangsläufig Geräusch-, Staub- und Geruchsimmissionen auftreten. Dieses ist unvermeidbar und als ortsüblich hinzunehmen.

In der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets sind keine landwirtschaftlichen Hofstellen mit (Intensiv-) Tierhaltung vorhanden, so dass keine Beeinträchtigungen der gewerblichen Nutzung durch Gerüche auftreten.

##### Flugplatz

Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für Flugplätze gem. § 14 Luftverkehrsgesetz. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich

auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.

Durch entsprechende Festsetzungen im Zuge der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung auf Basis der schalltechnischen Beurteilung kann der Schutz der Bevölkerung vor Schallimmissionen gewährleistet werden. Die Erhaltung gesunder Wohnverhältnisse ist in ausreichendem Maße möglich.

#### **Zusammenfassende Auswirkungsprognose:**

Insgesamt betrachtet kann festgehalten werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch und der menschlichen Gesundheit durch die vorliegende Planung bedingt werden.

### **4.2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

#### **Anlage- und Baubedingte Auswirkungen**

Die mit der vorliegenden FNP-Änderung vorbereitete bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme stellt prinzipiell den wesentlichen Eingriff in die Biotopfunktion dar. Hiervon sind zum einen eine Grünlandfläche und lineare Gehölzbestände betroffen. Zum anderen sind Bereiche betroffen, die durch vorliegende Planung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung keine Veränderung in ihrer bisherigen Nutzung erfahren. Zu diesen in der Biotoptypenbeschreibung als Bereiche ohne Bewertung zusammengefassten Flächen (vgl. Kap. 3.2 „Tiere und Pflanzen“; Unterpunkt „Biotoptypen“), zählen der angrenzende Gebäudebestand inkl. der Nebenanlagen (Stellplätze, sonstige versiegelte Flächen, Gerätehäuser, etc.) sowie Freiflächen im nördlichen und östlichen Geltungsbereich (Regenrückhaltebecken im Nordosten, Pflanzflächen, Gehölzbestände teilweise aus alten Eichen im Randbereich). Der voraussichtlichen Beeinträchtigung der vorhandenen Biotope wird durch eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung Rechnung getragen.

Die Überplanung des Grünlands und der Gehölzstrukturen führt weiterhin zu einer direkten Zerstörung des ursprünglichen Lebensraumes von Tieren, hervorgerufen durch die vollständige Entfernung der Vegetation (z.B. Gehölzrodung). Die ursprünglichen Lebensraumfunktionen gehen damit an dieser Stelle vollständig verloren, was je nach Größe des Verlustes und des verbleibenden Tierlebensraumes zu einer mehr oder weniger starken Veränderung der Tierlebensgemeinschaften führen kann. Anlage- oder baubedingte Flächeninanspruchnahmen sind in Ihrer Auswirkung nicht unterscheidbar, da auch bei baubedingten, d.h. zeitlich begrenzten Flächeninanspruchnahmen die Bestände vollständig zerstört werden.

#### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Betriebsbedingte, akustische und optische Störreize wirken insbesondere auf Vögel, wobei hier artbezogen erhebliche Unterschiede in den Empfindlichkeiten bestehen. Für die Fledermäuse sind betriebsbedingte Wirkungen insbesondere im Hinblick auf Lichtimmissionen zu berücksichtigen. Vor dem Hintergrund der bestehenden Ausprägung des Plangebietes sind jedoch allenfalls geringfügige Erhöhungen betriebsbedingter Wirkfaktoren zu erwarten.

**Zusammenfassende Auswirkungsprognose:**

Von der Planung sind mit dem im Westen gelegenen Grünland sowie den Heckenstrukturen Biotoptypen geringer bis mittlere Bedeutung betroffen. Die Überplanung dieser Biotopstrukturen führt zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist somit als erheblicher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ist jedoch nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen. Eine Veränderung der Bestandssituation im Osten des Plangebietes im Bereich des bestehenden Gewerbebetriebs und damit einhergehend eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen ist nicht zu erwarten

Schutzgebiete oder -objekte nach BNatSchG bzw. NAGBNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die Planung führt zu keiner Überplanung oder erheblichen Beeinträchtigung von Rote-Liste-Arten/Rote-Liste-Biotopen. Es werden ebenfalls keine bedeutsamen faunistischen Funktionsräume von der Planung unmittelbar oder mittelbar betroffen. Für vorkommende, verbreitete Vogelarten der Gärten und Parkanlagen können die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG über die formulierten Maßnahmen zur Baufeldräumung (s. Kap.4.2.1) ausgeschlossen werden. Bei den vorkommenden „Allerweltsarten“ wird unterstellt, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei dem Eingriff nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen oder mit relevanten Lebensstättenzerstörungen zu rechnen ist und somit nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Eine erhebliche Beeinträchtigung bzw. die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG von im Plangebiet potenziell vorkommenden Fledermausarten können ebenfalls über die formulierten Maßnahmen zur Baufeldräumung vermieden werden.

Es wird insgesamt davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 5) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich sind. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt wird daher nicht gerechnet.

**4.2.3 Fläche****Baubedingte Auswirkungen**

Bei der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung handelt es sich um eine sogenannte „Angebotsplanung“. Daher können lediglich allgemeine Aussagen zu den baubedingten Auswirkungen gemacht werden. Mit Blick auf baubedingte Auswirkungen kann jedoch generell festgehalten werden, dass im Zuge der Bauausführung neben der Fläche des eigentlichen Baukörpers ebenfalls Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen sowie Transportwege in Anspruch genommen werden, deren tatsächlicher Umfang auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung jedoch nicht weiter konkretisiert werden kann. Diese Bereiche werden jedoch in der Regel nicht versiegelt und lediglich temporär genutzt. Nach Beendigung der Bautätigkeiten sind diese Bereiche wiederherzurichten. Freiflächen werden ggf. gärtnerisch angelegt.

**Anlagebedingte Auswirkungen**

Der Änderungsbereich der vorliegenden FNP-Änderung umfasst eine Fläche von ca. 21.845 m<sup>2</sup>. Mit Blick auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass durch die Darstellung

einer gewerblichen Baufläche auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die Grundlagen für eine weitere Flächeninanspruchnahme gelegt wird. Unter Berücksichtigung der in Kap. 1.3 dargelegten Grundannahmen zur Flächenermittlung ist festzuhalten, dass innerhalb des Geltungsbereiches auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung rein rechnerisch eine Versiegelung von 17.476 m<sup>2</sup> ermöglicht wird. Unter Berücksichtigung der im Plangebiet bereits bestehenden Versiegelung ergibt sich somit eine mögliche Neuversiegelung in Höhe von 7.736 m<sup>2</sup>. Neben dieser Neuversiegelung wird durch die vorliegende FNP-Änderung eine Inanspruchnahme von Flächen im Umfang von 4.369 m<sup>2</sup> als Freiflächen / gärtnerischen Grünflächen vorbereitet.

#### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zu jetzigem Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

#### **Zusammenfassende Auswirkungsprognose:**

Mit Blick auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass mit der vorliegenden FNP-Änderung die Grundlagen für zusätzliche Flächeninanspruchnahmen geschaffen werden. Allerdings erfolgen diese zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen innerhalb eines Bereiches der zu großen Teilen bereits versiegelt bzw. bebaut ist und somit einer Vorbelastung unterliegt. Durch die Schaffung zusätzlicher Erweiterungsmöglichkeiten für das ansässige Unternehmen am bestehenden Standort wird zudem einer weiteren Inanspruchnahme von Flächen der freien Landschaft entgegengewirkt. Insgesamt betrachtet ist daher nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Fläche zu rechnen.

### **4.2.4 Boden**

#### **Baubedingte Auswirkungen**

Bei der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung handelt es sich um eine sogenannte „Angebotsplanung“. Daher können lediglich allgemeine Aussagen zu den baubedingten Auswirkungen gemacht werden. Mit Blick auf baubedingte Auswirkungen kann jedoch generell festgehalten werden, dass durch die Anlage der Baustelleneinrichtungsflächen der Bodenluft- und Bodenwasserhaushalt verändert sowie Boden verdichtet wird. Zu den baubedingt tangierten Flächen zählen Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen und Transportwege. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser temporär in Anspruch genommenen Flächen sind jedoch durch ein entsprechendes Baustellenmanagement sowie der Umsetzung bodenspezifischer Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Einsatz von Baggermatratzen) und einer anschließenden Rekultivierung nicht zu erwarten.

#### **Anlagebedingte Auswirkungen**

Durch vorliegende 62. Änderung des Flächennutzungsplans wird innerhalb des Geltungsbereiches die Grundlage für eine mögliche Neuversiegelung im Umfang von 7.736 m<sup>2</sup> geschaffen. Dies führt zum Verlust aller Bodenfunktionen. Aus Sicht des Schutzgutes Boden liegen jedoch keine Bereiche mit besonderer Bedeutung im Plangebiet, so dass die Eingriffe in das Schutzgut Bo-

den über die Kompensationsmaßnahmen für die Lebensraumfunktionen ersetzt werden können. Unter Berücksichtigung dieser Kompensationsmaßnahmen ist nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.

### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zu dem jetzigen Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

### **Zusammenfassende Auswirkungsprognose:**

Mit Blick auf das Schutzgut Boden ist festzuhalten, das mit der vorliegenden FNP-Änderung die Grundlagen für die zusätzliche Inanspruchnahme von Böden geschaffen werden. Allerdings erfolgen diese zusätzlichen innerhalb eines Bereiches der zu großen Teilen bereits versiegelt bzw. bebaut ist und somit einer Vorbelastung unterliegt. Darüber hinaus sind keine Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut betroffen. Unter Berücksichtigung der geplanten Kompensationsmaßnahmen sowie der Umsetzung bodenspezifischer Vermeidungsmaßnahmen im Zuge der Bauausführung ist daher nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

## **4.2.5 Wasser**

### **Baubedingte Auswirkungen**

Bei der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung handelt es sich um eine sogenannte „Angebotsplanung“. Daher können lediglich allgemeine Aussagen zu den baubedingten Auswirkungen gemacht werden. Mit Blick auf diese kann jedoch generell festgehalten werden, dass eine Verunreinigung von Grund- oder Oberflächenwasser während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u.ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden. Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird jedoch nicht ausgegangen.

### **Anlagebedingte Auswirkungen**

Durch die mit der vorliegende 62. Änderung des Flächennutzungsplans wird innerhalb Geltungsbereiches die Grundlage für zusätzliche Versiegelungen geschaffen, wodurch es zu einem Verlust von Infiltrationsraum kommt. Mit einer Grundwasserneubildungsrate von 0-50 mm/a im südlichen Plangebiet liegen keine Bereiche mit besonderer Bedeutung vor.

Gemäß NIBIS-Kartenserver besteht ein hohes Grundwassergefährdungspotenzial im Plangebiet. Da mit der vorliegenden FNP-Änderung die Grundlagen für eine Erweiterung eines hier ansässigen lebensmittelverarbeitenden Gewerbebetriebes handelt, ist davon auszugehen, dass es sich nicht um eine Planung mit erhöhter Grundwasserverschmutzungsgefährdung handelt. Somit ist nicht mit Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität zu rechnen. Innerhalb des Plangebietes kommen keine natürlichen Still- oder Fließgewässer vor. Ein hier vorhandenes Regenrückhaltebecken ist nicht von einer Überplanung betroffen.

Insgesamt betrachtet ist aus Sicht des Schutzgutes Wasser nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.



### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zum jetzigen Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

## **4.2.6 Klima und Luft**

### **Bau- und Anlagebedingte Auswirkungen**

Durch die Planung gehen keine Elemente mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft verloren.

Mit dem Betrieb von Baufahrzeugen und Maschinen bestehen durch den Eintrag von Schadstoffen (SO, NOx, CO) temporär, baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft. Für das geplante Vorhaben kann keine Erfassung der Schadstoffeinträge während der Bauphase erfolgen. Von erheblichen Auswirkungen ist aufgrund der zeitlichen Begrenzung nicht auszugehen.

### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Nach Umsetzung der Planung ist nicht mit einem erhöhten Schadstoffeintrag in die Luft zu rechnen.

## **4.2.7 Landschaft**

### **Baubedingte Auswirkungen**

Durch die 62. FNP-Änderung werden die Grundlagen für eine weitere bauliche Nutzung innerhalb des Geltungsbereiches geschaffen. Da es sich bei der vorliegenden Planung um eine Angebotsplanung handelt, können konkrete Aussagen zum Bauablauf und etwaiger daraus resultierender baubedingter Beeinträchtigungen nicht getroffen werden. Generell kann jedoch festgehalten werden, dass während der Bauphase temporär visuelle Beeinträchtigung durch Baufahrzeuge und Geräte (z.B. Kräne) sowie die Baustelleneinrichtung entstehen können. Erhebliche Beeinträchtigungen können jedoch aufgrund der zeitlichen Beschränkung ausgeschlossen werden.

### **Anlagebedingte Auswirkungen**

In Bezug auf des Plangebiet weist der Landschaftsrahmenplan nicht darauf hin, dass landschaftsbildspezifische Wertelemente mit besonderer Bedeutung von der Planung betroffen sind. In wie weit ein Erhalt der im Plangebiet vorkommenden gliedernden und strukturierenden Grünstrukturen kann auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht abschließend bewertet werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese Strukturen soweit es auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Zuge der konkreten Objektplanung möglich ist erhalten werden und weiterhin das Plangebiet strukturieren und in die angrenzende Landschaft einbinden.

### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Betriebsbedingte Wirkfaktoren bezüglich des Landschaftsbildes sind nicht zu erwarten.

#### 4.2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet ist Bebauung vorhanden, welche als Sachgut anzusehen ist. Da mit der vorliegenden FNP-Änderung die Grundlagen für eine Erweiterung des hier bestehenden Gewerbebetriebes geschaffen werden sollen, ist nicht davon auszugehen, dass der vorhandene Gebäudebestand erheblich Beeinträchtigt wird. Weitere Kultur- bzw. weitere Sachgüter sind von der Planung betroffen nicht.

#### 4.2.9 Europäisches Netz – Natura 2000

FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen. (Vgl. Kap. 3.6)

### 4.3 Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter

In der folgenden Tabelle 3 erfolgt für die betrachteten Schutzgüter eine Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen im Sinne eines Bewertungsvorschlags gem. § 25 UVPG.

**Tabelle 3: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter**

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
	IV	-
	III	-
<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt:</b> Direkte Zerstörung des ursprünglichen Lebensraumes von Tieren, hervorgerufen durch die voraussichtliche Entfernung von vorhandenen Biotopstrukturen.</li> </ul>	II	Die ursprünglichen Lebensraumfunktionen gehen damit vollständig verloren. Durch die vorgesehenen spezifischen artenschutzrechtlichen Maßnahmen (Baufeldräumung) ist jedoch nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich des besonderen Artenschutzes gem. BNatSchG zu rechnen.
<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt:</b> Beeinträchtigung oder Verlust Biotoptypen geringer und mittlerer Bedeutung durch die vorbereiteten Nutzungsänderungen innerhalb des Änderungsbereiches.</li> </ul>	II	Dies führt zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist somit als erheblicher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Unter Berücksichtigung der durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen ist jedoch nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.
<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt:</b> Betriebsbedingte, akustische und optische Störreize.</li> </ul>	I	Unter Berücksichtigung der im Plangebiet bestehenden Nutzungssituation wird von keiner nennenswerten Erhöhung betriebsbedingter Auswirkungen durch die vorliegende Planung ausgegangen.
<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Mensch:</b> Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z.B. Kräne.</li> </ul>	I	Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.



Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Mensch:</b> Durch die geplante gewerbliche Nutzung sind Schallemissionen zu erwarten.</li> </ul>	I	Gemäß der Schalltechnischen Beurteilung (IPW 2019) ist, unter Berücksichtigung von festzusetzenden Emissionskontingenten, nicht von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche - verursacht durch das Plangebiet - auszugehen.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Fläche:</b> Es wird eine Inanspruchnahme bislang unversiegelter Flächen vorbereitet</li> </ul>	I	Mit der vorliegenden Planung wird eine Inanspruchnahme bislang unversiegelter Bodenflächen vorbereitet. Diese grenzen an einen Gewerbebetrieb (Lebensmittelproduktion) an und weisen keine besondere Bedeutung für das Schutzgut auf.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Boden:</b> Der im Plangebiet vorkommende Boden weist eine allgemeine Bedeutung auf. Die vorbereitete Neuversiegelung führt zum Verlust aller Bodenfunktionen.</li> </ul>	I	Mit der vorliegenden Planung werden die Grundlage für die Erweiterung eines hier ansässigen Gewerbebetriebs und somit für eine weitere Flächeninanspruchnahme gelegt. Unter Berücksichtigung der durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen ist jedoch nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Wasser:</b> Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u.ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden.</li> </ul>	I	Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird nicht ausgegangen.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Wasser:</b> Durch die vorbereiteten Versiegelungsmöglichkeiten kommt es zu einem Verlust von Infiltrationsraum in einem Bereich mit geringer Grundwasserneubildungsrate</li> </ul>	I	Eine dezentrale Versickerung des Niederschlagswassers ist aufgrund des anstehenden Bodens nicht möglich. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf die Grundwasserneubildung sind aufgrund der geringen Neubildungsrate nicht zu erwarten.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Wasser:</b> Im Plangebiet besteht ein hohes Grundwassergefährdungspotenzial</li> </ul>	I	Gewerbegebiete bedingen unter Berücksichtigung des allgemeinen Stands der Technik etc. keine grundsätzliche Grundwassergefährdung.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Landschaft:</b> Die im Plangebiet vorhandenen linearen Gehölzstrukturen weisen eine Bedeutung als strukturierende Elemente auf. Generell sind jedoch keine Bereiche mit einer besonderen Bedeutung betroffen.</li> </ul>	I	Da die linearen Gehölzstrukturen vor allem in den Randbereichen des Plangebietes vorhanden sind, ist nicht mit einem vollständigen Verlust dieser zu rechnen, sodass durch diese weiterhin eine Einbindung des Plangebietes in die angrenzende Landschaft besteht.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kultur- und sonstige Sachgüter:</b> Die im Plangebiet vorhandene Bebauung stellt ein Sachgut dar</li> </ul>	I	Da mit der vorliegenden FNP-Änderung die Grundlagen für eine Erweiterung des hier bestehenden Gewerbebetriebes geschaffen werden sollen, ist nicht davon

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		auszugehen, dass der vorhandene Gebäudebestand erheblich Beeinträchtigt wird

#### 4.4 Wechselwirkungen

Die Planung wird zwar aufgrund der zu erwartenden, geringfügigen Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen entstehen dabei durch den voraussichtlichen Verlust der im westlichen und nördlichen Randbereich vorhandenen Gehölzstrukturen dar. Diese Biotope nehmen gleichermaßen Funktionen für das Landschaftsbild und als Lebensraum für Tiere wahr.

#### 4.5 Weitere Umweltauswirkungen

##### **Art und Menge an Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterung, Licht, Wärme, Strahlung, Belästigungen) (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe cc)**

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich aufgrund der größeren Detailliertheit, in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB, an der Darstellung der 62. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Barnstorf. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine sog. Angebotsplanung. Da konkrete Angaben über das Vorhaben nur teilweise bekannt sind, können keine detaillierten Aussagen zu Schadstoffen, Erschütterungen, Licht, Wärme oder Strahlung getroffen werden. Erhebliche Wärme- oder Strahlungsemissionen sowie Erschütterungen, Licht- und Schadstoffemissionen werden mit der Umsetzung der vorliegenden Planung aller Voraussicht nach nicht einhergehen.

##### **Menge und Verwertung erzeugter Abfälle (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe dd)**

Zu jetzigem Zeitpunkt sowie auf der vorliegenden Planungsebene können keine detaillierten Angaben zu ggf. erzeugten Abfällen gemacht werden.

##### **Kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang (Anlage 1 Nr.2 Doppelbuchstabe ff)**

Im BauGB bzw. im „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt“ wird der Begriff „Kumulation“ bzw. „kumulative Wirkungen“ nicht genauer definiert. Eine Annäherung an diesen Begriff kann unter Berücksichtigung des § 10 UVPG erfolgen. Der § 10 Abs. 4 UVPG spricht von „Kumulierenden Vorhaben“ und erläutert diese wie folgt: „... , wenn mehrere Vorhaben von derselben Art, von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn

1. sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und
2. die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.

Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein.“

Nach aktuellem Kenntnisstand plant die Samtgemeinde Barnstorf als Träger des vorliegenden Bauleitplanverfahrens im Untersuchungsraum und seinem näheren Umfeld kein weiteres Vorhaben im Sinne einer weiteren Darstellung von „gewerblichen Bauflächen“ im Zuge eines vorbereitenden Bauleitplanverfahrens.

Darüber hinaus liegen für den Untersuchungsraum und sein näheres Umfeld derzeit keine Informationen zu Vorhaben anderer Planungsträger (z.B. Fachplanungen) vor.

### **Auswirkungen auf das Klima / Anpassung gegenüber den Folgen des Klimawandels. (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe gg)**

Durch die Planung ist kein erhöhter Ausstoß von Luft-Schadstoffen (Stäube, CO, NO<sub>x</sub>, SO<sub>2</sub>, etc.) zu erwarten. Mögliche Auswirkungen auf das Klima werden daher als nicht erheblich angesehen.

### **Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe hh)**

Detaillierte Angaben zu eingesetzten Techniken und Stoffen sind derzeit nicht bekannt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Bautätigkeiten nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden und der allgemeine Schutz der Umwelt durch die Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z.B. Umweltschadengesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung und Arbeitsstättenverordnung) eingehalten wird.

### **Risikoabschätzung Unfälle und Katastrophen**

Es erfolgt -soweit zu dem jetzigen Stand der Planung möglich- eine Risikoabschätzung bezüglich möglicher, das Plangebiet betreffender oder vom Plangebiet ausgehender Unfälle und Katastrophen.

### Darstellung der Auswirkungen von Risiken für die menschliche Gesundheit, auf Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe ee)

Die mit vorliegender Planung vorbereitete gewerbliche Nutzung des Plangebietes beinhaltet keine als Störfallbetrieb einzustufende Nutzung. Ebenfalls sind im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes keine als Störfallbetrieb einzustufende gewerbliche Nutzung vorhanden. Ebenso wenig besteht eine potenzielle Gefährdung durch Hochwasserereignisse, da keine Überschwemmungsgebiete oder Risikogebiete im Sinne der Hochwassermanagementrichtlinie vorliegen. Daher bedingt die vorliegende Planung aller Voraussicht nach lediglich eine geringe Konfliktintensität bzw. geringe nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen.

### Beschreibung von Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkungen von Krisen (Anlage 1 Nr. 2e)

Für die vorliegende Planung können zu jetzigem Zeitpunkt und auf der vorliegenden Planungsebene keine detaillierten Angaben zu Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkung von Krisen gemacht werden.

## 5 Umweltrelevante Maßnahmen

### Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Nach den §§ 13 und 15 (1) BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Nach § 1a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel) sowie die Umnutzung von landwirtschaftlichen, als Wald oder für Wohnzwecken genutzte Flächen auf den notwendigen Umfang begrenzt werden (Umwidmungssperrklausel).

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist eine Festlegung detaillierter Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nur eingeschränkt möglich, weshalb eine Darstellung bzw. Festsetzung konkreter Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Zuge nachfolgender Aufstellungsverfahren von Bebauungsplänen erfolgen muss. Dennoch ist festzuhalten, dass die Darstellung der gewerblichen Bauflächen einen Bereich erfassen der zum Teil bereits gewerblich genutzt wird. Durch die vorliegende FNP-Änderung werden die Grundlagen für die Erweiterung des hier ansässigen Gewerbebetriebes geschaffen und so eine zusätzliche Inanspruchnahme bzw. Überplanung von Flächen der freien Landschaft reduziert.

Nach den §§ 13 und 15 (1) BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. *„Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen“* (vergl. Kap. 8 Alternativenprüfung). Zumutbare Alternativen, die den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zulassen, konnten nicht ermittelt werden.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 (1) des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen unverzüglich den Denkmalpflegebehörden gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

### Maßnahmen zum Artenschutz

Unter Beachtung der folgenden Maßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten:

- **Baufeldräumung:** Diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Entfernung von Bäumen/Gehölzen, Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen), die zu einer Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit zur Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände führen, müssen außerhalb der Brutsaison der Vögel und der Sommeraktivitätszeit der Fledermäuse und somit zwischen dem 31. Oktober und 01. März (bestenfalls während einer Frostperiode in den Monaten Dezember, Januar, Februar) stattfinden. Sollte das Entfernen von Bäumen/Gehölzen bzw. das Beseitigen

sonstiger Vegetationsstrukturen außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

#### Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die Grundlage der Bewertung stellt die „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (2013)“ dar. Eine Ermittlung der Eingriffs- und geplanten Flächenwerte befindet sich im Anhang dieses Umweltberichtes (vgl. 11.3).

#### **Maßnahmen innerhalb des Plangebietes**

Gemäß § 15 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft zu unterlassen, und unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Eingriff gilt als ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben und das Landschaftsbild wiederhergestellt bzw. neu gestaltet ist. Für innerhalb des Plangebietes nicht ausgeglichene Teile sind weitere Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes planerisch vorzusehen.

Innerhalb des Plangebietes sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

#### **Grün-/ Freiflächen innerhalb der Gewerblichen Bauflächen**

#### **Wertfaktor 1**

Um auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft im Zuge einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung quantifizieren zu können, wird für die dargestellten Gewerblichen Bauflächen in Anlehnung an Gewerbegebiete gemäß BauNVO eine GRZ von 0,8 zu Grunde gelegt. Bei einer angenommenen GRZ von 0,8 innerhalb des Gewerbegebietes werden ca. 80 % des überbaubaren Gebietes versiegelt. Die restlichen Flächen (20 %) sind somit als Freiflächen / Grünflächen vorgesehen. Diese Freiflächen sind in Anlehnung an Nutz-/ Ziergärten zu bewerten, die sich durch intensiv gepflegte Beet- und Rasenflächen sowie vielfach nicht heimische Ziersträucher und Bäume charakterisieren werden. Aufgrund der Lage innerhalb eines Gewerbegebietes wird diesen Flächen der Wertfaktor 1 zugeordnet.

#### **Maßnahmen außerhalb des Plangebietes**

Die o.g. Maßnahmen im Plangebiet reichen nicht aus, um die Beeinträchtigungen in dem Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen vollständig zu kompensieren. Nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet verbleibt ein **ökologisches Defizit von 19.135 WE** (vgl. Kap. 11.3.3).

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden. Bei der Maßnahmenplanung sind § 15 Abs. 2 BNatSchG (Maßnahmen in Schutzgebieten bzw. der WRRL) und Abs. 3 (Berücksichtigung agrarstruktureller Belange) zu berücksichtigen.

Die Kompensation des auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ermittelten Defizits in Höhe von **19.135 Werteinheiten** soll auf einer Fläche unmittelbar südlich des Änderungsgebietes nachgewiesen werden.

Die Festlegung konkreter Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft erfolgt im nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren, da hier auf Grundlage der konkreten Nutzungsfestsetzungen des Bebauungsplans die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen bzw. der Kompensationsbedarf genauer ermittelt und benannt werden kann.

## 6 Monitoring

### Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Vor dem Hintergrund, dass im Untersuchungsraum aktuell keine Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung betroffen sind und unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Gebietes sowie der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (s.o.), verbleiben keine Auswirkungen, die als erheblich nachteilig im Sinne des BauGB / UVPG zu bezeichnen wären. Gesonderte Überwachungsmaßnahmen bzgl. bekannter Auswirkungen sind daher nicht erforderlich. Bzgl. der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wird die Stadt folgende Kontrollen vor Ort durchführen:

- direkt nach der Durchführung der Maßnahmen
- drei Jahre nach Realisierung der Planung
- danach im Abstand von jeweils 10 Jahren für die gesamte Dauer des Eingriffs<sup>9</sup>.

Die Samtgemeinde Barnstorf wird die, durch die an der Planung beteiligten Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB weitergereichten Informationen über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zur Kenntnis nehmen. Diese Informationen werden, falls erforderlich, Grundlage für Umfang, Untersuchungstiefe, Methode und festzulegende Untersuchungsabstände für möglicherweise weitere Kontrollen sein.

## 7 Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Änderung des Flächennutzungsplanes (vorbereitende Bauleitplanung). Eine Überbauung und Veränderung des Biotoptypenausstattungsgebietes erfolgt erst nach Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplanes. Bis dahin werden die vorhandenen Flächen ihre derzeitigen Funktionen weiterhin erfüllen. Bei Nichtdurchführung würde der westliche Teil des Plangebietes seine Freiraumfunktion für Pflanzen und Tiere weiterhin wahrnehmen und eine weitere Versiegelung / Überbauung bislang unversiegelte Freiflächen würde unterbleiben. Der östliche Teil des Plangebietes würde weiterhin durch den gewerblichen Betrieb geprägt werden.

<sup>9</sup> Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen für die gesamte Dauer des Eingriffs Wirkung entfalten. [OVG Lüneburg, Urteil v. 14.09.2000, NuR 2001, S. 294 ff.]



## 8 Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht

Nach § 15 (1) BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden. Dazu zählt auch die Prüfung von zumutbaren Alternativen des mit dem Eingriff verfolgten Zweckes am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Da es sich um vorliegenden Fall um eine Planung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung handelt und somit noch keine detaillierten Angaben zur tatsächlichen Ausgestaltung des Plangebietes vorliegen, können keine Aussagen zur Reduzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft innerhalb des Änderungsbereiches getroffen werden. Im Zuge des nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanverfahrens erfolgt eine entsprechende Prüfung auf Grundlage der detaillierten Planungsebene.

## 9 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

## 10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nach § 2a BauGB (i.d.F. vom 24. Juni 2004) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des vorbereitenden Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht.

Die primäre Aufgabe des Umweltberichtes besteht darin, für Planungsträger, Träger öffentlicher Belange und die betroffene bzw. interessierte Öffentlichkeit, die für das Planungsvorhaben notwendigen umweltspezifischen Informationen so aufzuarbeiten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zusammenfassend dargestellt werden.

Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus dem § 2a des Baugesetzbuches.

Bei der hier untersuchten Planung findet keine Eingriffs- und Kompensationsermittlung nach BNatSchG statt. Der planungsrechtlich abgesicherte Zustand aus dem B-Plan Nr. 14 lässt bereits eine vollständige Versiegelung des Plangebietes zu (vgl. Kap 3.2 „Tiere und Pflanzen“; Unterpunkt „Planungsrechtlich abgesicherter Zustand“). Daher wird durch die vorliegende Planung - rein rechnerisch - keine weitere Neuversiegelung zugelassen.

### Gesamthafte Beurteilung:

Von der Ausweisung der gewerblichen Bauflächen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind Freiflächen (Grünland, Gehölzstrukturen) sowie ein bestehender Gewerbebetrieb mit entsprechenden Gebäudebestand und versiegelten Flächen betroffen.

Für das Plangebiet wurde eine schutzgutbezogene Bestandserfassung und -bewertung durchgeführt. Des Weiteren wurde prognostiziert, welche Auswirkungen die Darstellung gewerblicher Bauflächen und die daraus resultierenden vorbereiteten baulichen Möglichkeiten auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild haben. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen aus naturschutzfachlicher Sicht sind der Verlust der Grünlandfläche sowie der Gehölzstrukturen im Westen des Plangebietes. Beeinträchtigungen im Osten, im Bereich des bestehenden Gewerbebetriebs sind nicht zu erwarten. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen können

durch die geplanten, z.T. auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung noch zu konkretisierenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (z.B. Eingrünung des Gewerbegebietes, Erhalt bestehender Gehölzstrukturen, Begrenzung der Gebäudehöhe usw.) zumindest reduziert werden. Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind über externe Kompensationsmaßnahmen zu kompensieren.

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG durch den Bauherrn zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig von der Genehmigung der FNP-Änderung auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Unter Beachtung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz (sh. Kap. 5) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Tatbestände zu erwarten und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich.



## 11 Anhang

### 11.1 Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Tiere und Pflanzen:

- ⇒ Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
- ⇒ Funktionsverlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch z.B. Nutzungsänderung, Lebensraumzerschneidungen oder emissionsbedingte Beeinträchtigungen wie Schadstoffe, optische sowie akustische Störreize
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzgebieten und -objekten (Naturschutzgesetzgebung)

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Biologische Vielfalt:

- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von Arten oder Biotopen der Roten Listen
- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von streng geschützten Arten nach BNatSchG
- ⇒ Zerstörung oder Beeinträchtigung von faunistischen Funktionsräumen oder -beziehungen

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Boden, Wasser, Klima, Luft:

- ⇒ Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung
- ⇒ Funktionsverlust von Bodenbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Mobilisierung von Schadstoffen durch Inanspruchnahme belasteter Flächen (Altlasten, Deponien usw.)
- ⇒ Beeinträchtigung von Oberflächengewässern – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Verlust, Verlegung, Veränderung, Einleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von grundwasserspezifischen Funktionsbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Versiegelung, GW-Absenkung, Anstau, Umleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzausweisungen nach Niedersächsischem Wassergesetz
- ⇒ Beeinträchtigung von bedeutsamen Flächen der Kalt- oder Frischluftentstehung durch Versiegelung, sonstige Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von klimatisch oder lufthygienisch wirksamen Abfluss- oder Ventilationsbahnen durch Schaffung von Barrieren oder Schadstoffeintrag

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Landschaft:

- ⇒ Überplanung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) bzw. von kulturhistorischen oder besonders landschaftsbildprägenden Strukturelementen
- ⇒ Beeinträchtigung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) durch Verlärmung, Zerschneidung oder visuelle Überprägung
- ⇒ Beeinträchtigung von landschaftsbildspezifischen Schutzgebieten oder -objekten

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf den Menschen:

- ⇒ Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Emissionen
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von Wohn- und/oder Wohnumfeldflächen (siedlungsnaher Freiraum)
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von bedeutsamen Flächen der Freizeit- bzw. Tourismusinfrastruktur
- ⇒ Auswirkungen auf die Bevölkerung insgesamt

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Kultur- und Sachgüter:

- ⇒ Beeinträchtigung geschützter Denkmäler oder sonstiger schützenswerter Objekte / Bauten z.B. durch Verlust, Überplanung, Verlärmung, Beschädigung (Erschütterungen, Schadstoffe)
- ⇒ Beeinträchtigung von Sachgütern durch Überplanung

Anfälligkeit der Schutzgüter aufgrund von Unfällen oder Katastrophen

## 11.2 Literatur- und Quellenverzeichnis

### 11.2.1 Gesetze

BAUGESETZBUCH BAUGB. *Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)*

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ BNATSCHG. *Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist*

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG). *Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist*

NIEDERSÄCHSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ NAGBNATSCHG. *Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 19. Februar 2010, Nds. GVBl. 2010, 104 (Inkrafttreten am 01. März 2010)*

NIEDERSÄCHSISCHES DENKMALSCHUTZGESETZ DSCHG ND (NDSCHG). *Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978*

### 11.2.2 Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw.

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG BAUNVO. *Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist*

12. BImSCHV. *Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist.*

KAS-18. *Leitfaden Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung — Umsetzung § 50 BImSchG, 2. überarbeitete Fassung (Nov. 2010)*

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1)

### 11.2.3 Sonstige Quellen

IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2019). *Bebauungsplan Nr. 8 „Gewerbegebiet Fa. Allos“ – Schalltechnische Beurteilung*, 06.03.2019.

KAISER T. (2013). *Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen: Operationalisierung des Vergleiches von Äpfeln mit Birnen*. Naturschutz und Landschaftsplanung. 45, 89-94.

NIBIS®-KARTENSERVEN (2019): *Bodenfruchtbarkeit (Auswertung BK50)* - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 18.01.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2018): *Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 08.01.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2018): *Suchräume für schutzwürdige Böden 1:50.000*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 08.01.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2018): *Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1:200.000 - Grundwasserneubildung, Methode mGROWA*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 08.01.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2018): *Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1:200.000 – Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 08.01.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR (2011). *Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen – Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag* (Stand: März 2011). Abgerufen am 30.03.2012 von <http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/>  
[Anwendung\\_der\\_RLBP\\_Ausgabe\\_2009\\_bei\\_Strassenbauprojekten\\_in\\_Niedersachsen.pdf](#)

NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 16.10.2018 von <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Basisdaten&bgLayer=TopographieGrau>

OVG OBERVERWALTUNGSGERICHT LÜNEBURG (2000): Urteil vom 14.09.2000, NuR, S. 294 ff.

STÜER B. & SAILER A. (2004): *Monitoring in der Bauleitplanung*. Abgerufen am 20.07.2004 von [www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf](http://www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf)

### 11.3 Eingriffs- und Kompensationsermittlung (BNatSchG)

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (2013)“. Die Arbeitshilfe geht davon aus, dass Eingriffe in Natur und Landschaft abschließend und ausreichend über die Biotopfunktion abgehandelt werden, sofern es sich bei den Eingriffsflächen nicht um ökologisch sensible Bereiche handelt bzw. sofern für die einzelnen Schutzgüter (Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild) kein besonderer Schutzbedarf (= Wertelement besonderer Bedeutung) besteht. Dies ist bei der vorliegenden Planung der Fall. Die entsprechenden biotopsspezifischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden in Kapitel 4.2.1 beschrieben.

Die Biotoptypenerfassung und -beschreibung (nach v. DRACHENFELS 2016) erfolgt in Kap. 3.1. Für das Kompensationsmodell relevante Eingriffsangaben sind insbesondere dem Kapitel 1.3 und der Auswirkungsprognose (Kap. 4.2) zu entnehmen.

#### 11.3.1 Eingriffsflächenwert

Der Eingriffsflächenwert ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor.

Bestand / Biotoptypen	Flächen- größe (m <sup>2</sup> )	Wertfaktor (WF)	Eingriffs- flächen- wert (WE)
2.10.1 (HFS) Strauchhecke	1.169	3	3.507
2.10.2 (HFM) Strauch-, Baumhecke	1.526	2	3.052
9.1.1 (GMF) Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte	4.684	3	14.052
Bereich ohne Bewertung (o. B.)	14.466	o. B.	
<b>Gesamt:</b>	<b>21.845</b>		<b>20.611</b>

\* Bereiche ohne Bewertung

Insgesamt ergibt sich ein Eingriffsflächenwert von **20.611 Werteinheiten**.

### 11.3.2 Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Den innerhalb des Plangebietes vorgesehenen Flächen können folgende Wertfaktoren zugeordnet werden:

#### Übersicht der geplanten Maßnahmen (vgl. Kapitel 4.2.1)

Maßnahme	Flächen- größe (m <sup>2</sup> )	Wertfaktor (WF)	Geplanter Flächen- wert (WE)
Gewerbliche Bauflächen (GRZ 0,8) Fläche: 7.379 m <sup>2</sup>			
- Versiegelung innerhalb der gewerblichen Bauflächen	5.903	0	0
- Freiflächen innerhalb der gewerblichen Bauflächen	1.476	1	1.476
Gewerbliche Bauflächen (GRZ 0,8) – Bereiche ohne Bewertung	14.466	o.B.	
<b>Gesamt:</b>	<b>21.845</b>		<b>1.476</b>

Im Bereich des Bebauungsplanes wird ein geplanter Flächenwert von **1.476 Werteinheiten** erzielt.

### 11.3.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem Flächenwert laut Plandarstellung gegenübergestellt.

$$\begin{array}{rcl}
 \text{Eingriffsflächenwert} & - & \text{Geplanter Flächenwert} & = & \text{Kompensationsdefizit} \\
 20.611 \text{ WE} & - & 1.476 \text{ WE} & = & 19.135 \text{ WE}
 \end{array}$$

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und geplantem Flächenwert wird deutlich, dass im Geltungsbereich ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **19.135 Werteinheiten** besteht.

### 11.3.4 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden.

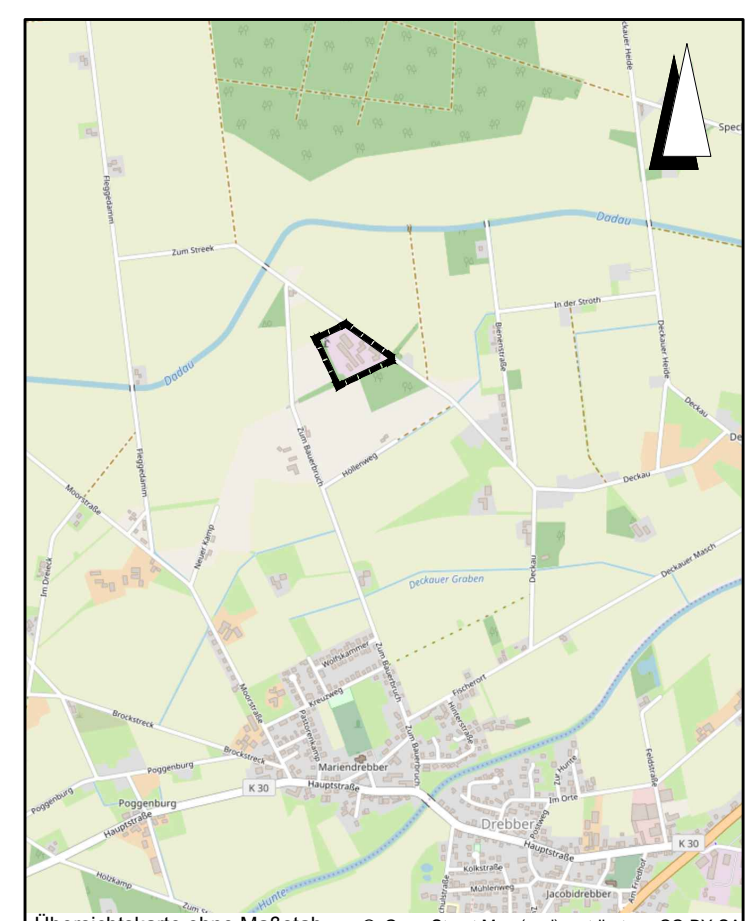
Die Kompensation des auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ermittelten Defizits in Höhe von **19.135 Werteinheiten** soll auf einer Fläche unmittelbar südlich des Änderungsgebietes nachgewiesen werden.

Die Festlegung konkreter Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft erfolgt im nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren, da hier auf Grundlage der konkreten Nutzungsfestsetzungen des Bebauungsplans die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen bzw. der Kompensationsbedarf genauer ermittelt und benannt werden kann.

## **11.4 Bestandsplan**

sh. nächste Seite





**Legende**

- Geltungsbereich
- Nr. 2.10.1 — Erläuterung sh. Text
- HFS 3 — Wertfaktor
- o.B. Bereich ohne Bewertung

Nr.	Biotoptyp	Code
2.10.1	Strauchhecke	HFS
2.10.2	Strauch-, Baumhecke	HFM
9.1.1	Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte	GMF

Entwurfsbearbeitung:		Datum	Zeichen
	<small>INGENIEURPLANUNG GmbH &amp; Co.KG Marie-Curie-Str.4a • 49134 Wallenhorst Tel.05407/880-0 • Fax05407/880-88</small>	2019-02	Dn
		2019-02	Lc
		2019-08	Ke
		2019-08	Boe

Wallenhorst, 2019-08-14 i.V. *H. Jöllen*

Plan-Nummer: H:\DREBBER\218376\PLAENE\UP\_Pup\_be-FNP\_01.dwg(Bestandplan) - (E7-1-0)

**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN**

**SAMTGEMEINDE BARNSTORF**  
Landkreis Diepholz  
62. Änderung

Umweltbericht Bestandsplan	Maßstab 1 : 1.000	Unterlage : 1 Blatt Nr. : 1
-------------------------------	-------------------	--------------------------------

Letztes Plottedatum: 2019-08-14      Letztes Speicherdatum: 2019-08-14